

BUNDESGERICHTSHOF

IX 33 197/69

B E S C H L U S S

in der Abmahnungsache

Thema: [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]straße 1,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Hessen,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstr. 13,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, Dr. Graf, Horn und Dr. Joehner

in der Sitzung vom 16. September 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
den Beschluss des 6. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Frankfurt/Main vom 1. April 1969 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist frei von gericht-
lichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtli-
chen Kosten der Beschwerde trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist nach § 519 b Abs. 2 ZPO,
§ 209 BEG zulässig, aber sachlich nicht gerechtfertigt.

Die Berufung der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht
innerhalb der gesetzlich bestimmten Berufungsfrist bei Gericht
eingegangen ist. Das Urteil des Landgerichts Darmstadt ist
am 12. Juni 1968 verkündet worden. Die Berufungsfrist beginnt
nach § 516 ZPO spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach der
Verkündung. Sie beträgt gemäß § 213 Abs. 2 Satz 1 BEG drei
Monate und lief hier somit am 12. Februar 1969 ab. Die Berufung
ist aber erst am 18. Februar 1969 und damit verspätet bei
Gericht eingegangen. Auf den Zeitpunkt der Stellung des
Urteils kommt es unter diesen Umständen nicht an.

- 3 -

ber das Wiedereinsetzungsgegnuch der Klägerin wird
das Berufungsgericht zu entscheiden haben.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 97 ZPO, § 325
Abs. 1 BEG.

Hai

Dr. Soesner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)